

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Einrichtung einer Überquerungshilfe am Seniorenheim "Gut Heuserhof", Giershausener Weg 21, 50767 Köln (Az. 02-1600-36/10)**
**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Die Bezirksvertretung Chorweiler dankt dem Petenten für seine Eingabe. Aufgrund der von der Verwaltung dargestellten Gründe wird die Errichtung eines Fußgängerüberweges an der beantragten Stelle aber abgelehnt. Die Verwaltung wird gebeten, den Rückbau der durchgeführten nicht ordnungsgemäßen baulichen Maßnahmen durch oder auf Kosten des Petenten durchzusetzen und die angeordnete Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde gemäß Anordnung vom 22.03.2010 umzusetzen.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Ablehnung der Verwaltung, vor dem Zugang zum Seniorenwohnheim „Johanniter Seniorenhaus Gut Heuserhof“ einen Fußgängerüberweg zu bewilligen. Die Kosten für die Erstellung dieses Fußgängerüberweges wollte der Petent tragen.

Am 01.04.2009 wurde vom Johanniter Seniorenhaus ein Fußgängerüberweg zwischen dem Zugang zum Seniorenhaus und der Parkanlage beantragt. Die Verwaltung hat diesen Antrag abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen nach den bestehenden Richtlinien nicht vorliegen. Fußgängerüberwege (FGÜ) nach § 26 der Straßenverkehrsordnung (StVO) werden nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zur StVO ( VwV-StVO ) angeordnet. Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), die vom Bundesamt für Verkehr, Bau - und Wohnungswesen erlassen wurden, ergänzen und präzisieren diese Verwaltungsvorschriften.

Unter anderem ist dort festgelegt, dass die Anlage von Fußgängerüberwegen in der Regel nur in Frage kommt, wenn auf beiden Seiten Gehwege vorhanden sind. Außerdem ist im Interesse eines reibungslosen Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer zu prüfen, ob die Einrichtung eines Fußgängerüberweges für die sichere Überquerung der Straße erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist unter Abwägung des Fahrzeug- und Fußgängeraufkommens zu bewerten.

Die oben genannten Voraussetzungen werden im Giershausener Weg nicht erfüllt. Beim Giershausener Weg handelt es sich um eine Sackgasse innerhalb einer Tempo 30-Zone, die über keinen Gehweg verfügt. Im Bereich des Giershausener Weg befindet sich das Seniorenheim "Gut Heuserhof" , dass lediglich von Besuchern, Lieferverkehr und Rettungsfahrzeugen angefahren wird, so dass die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen wie Fahrzeugstärke und Fußgängeraufkommen ebenfalls nicht erfüllt werden. Die oben genannte Richtlinie R-FGÜ 2001 gibt hier Verkehrsstärken (Verkehrsaufkommen) vor, die mindestens gegeben sein müssen um die Anordnung eines Fußgängerüberweges in Betracht zu ziehen. So müssen zu Spitzenzeiten mindestens eine Fahrzeugstärke von 200 - 300 pro Stunde und ein Fußgängeraufkommen von 50 - 100 pro Stunde vorliegen.

Um aber für die Heimbewohner das Überqueren des Giershausener Weges sicherer zu gestalten, wurde die bereits vorhandene, aber beschädigte Schwenkbarriere, die eine Durchfahrt durch den Giershausener Weg verhindert, in Stand gesetzt.

Nach einem gemeinsamen Ortstermin mit Petent und Verwaltung wurde als Ergebnis mit Anordnung vom 22.07.2009 dem Petenten gestattet, auf eigene Kosten im Fahrbahnbereich eine optische Einengung auf einer Länge von 5-7 m mit Glasmarker durch eine Fachfirma anbringen zu lassen. Dazu wurde ein barrierefreier Zugang durch das Amt für Straßen und Verkehrstechnik hergerichtet.

Da diese bauliche Maßnahme leider nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde und eine akute Unfallgefahr darstellt, wurde der Petent aufgefordert, den Rückbau der quer über der Fahrbahn verlaufenden Glasmarker und die Wiederherrichtung der Fahrbahndecke vorzunehmen. Eine Fahrbahneinengung kann entsprechend der Anordnung Nr. 6014/10 vom 22.03.2010 vorgenommen werden. Die Anordnung und das dazu gehörige Foto sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Gegen diese Anordnung als Allgemeinverfügung (§§ 44,45 StVO) besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel (Klage ) einzulegen.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**